

Lärmstörungen

Lärmstörungen

Bei kommunalen Ämtern stößt der Ruhe suchende Zeitgenosse oft auf taube Ohren. Auch Sachverständige mit ihren teuren Messgeräten helfen vielfach nicht weiter. Denn nicht die Messergebnisse in Dezibel sind entscheidend, sondern die Zusammensetzung der Geräusche und vor allem deren Informationsgehalt. Das Bundesgesundheitsamt hat sogar nachgewiesen, dass gerade niedrige Lautstärken ausgeprägt stören. Nachfolgend einige Gerichtsentscheidungen, die zeigen, wie eine Klage wegen Ruhestörung vor Gericht ausgehen kann:

Badefreuden: Ein Düsseldorfer Arzt pflegte nächtens zu baden. Dies raubte dem darunter liegenden Mieter den Schlaf. Als das Planschvergnügen einmal bis ein Uhr früh dauerte, wurde die Behörde eingeschaltet. Für den nachtaktiven Mediziner gab es ein Bußgeld von 200 Euro.

Basketball konnten die Kinder im Hof eines Berliner Mietshauses spielen. Die Mieter hatten nämlich „beschlossen“, einen Basketballkorb anzubringen. Auf Grund der Klage eines Parterrebewohners musste der Ballkorb wieder abgebaut werden. Das Gericht erklärte, dass „Mehrheitsbeschlüsse anderer Mieter“ unwirksam seien.

Bauarbeiten müssen werktags zu den üblichen Arbeitszeiten hingenommen werden. Ein vernünftiges Urteil des Konstanzer Landesgerichts. Denn Wohnungsbau und Modernisierung dienen letztlich allen.

Gaststätten haben kein Recht, die Nachbarn bis zur absoluten Polizeistunde zu nerven. Als das Treiben vor der Disko zu laut wurde, erging ein Machtspruch des Frankfurter Oberlandesgerichts: Um 21.30 Uhr ist Schluss!

Hundegebell raubte einem Hauseigentümer den letzten Nerv. Das Düsseldorfer Oberlandesgericht bestätigte ein Bußgeld von 250 Euro. Und das Verwaltungsgericht Stade erklärte die Ausrede eines Hundehalters, der Nachbar sei offensichtlich ein Querulant, für Nonsens.

Musiklärm dröhnte aus dem Hinterhaus. Denn dort wurden Diskoabende mit „Intuitiver Massage“ abgehalten. Weil Musiklärm einen „Zwang zum Mithören“ erzeuge, gab das Berliner Amtsgericht dem Unterlassungsantrag statt.

Statteilfeste müssen um 22.00 Uhr ihren Lautsprecher- und Musikbetrieb einstellen. Denn die Bürger verbindende Wirkung solcher Festlichkeiten lasse sich auch in der Zeit vor 22.00 Uhr erreichen, befand das Düsseldorfer Verwaltungsgericht.

Tennisplatz: Das Landgericht Mainz bestätigte den Abwehranspruch gegen Tennis-Impulsärm. Das Argument der Spieler, es habe sich nur ein Anwohner beschwert, der Verein habe aber 300 Mitglieder, konnte die Richter nicht umstimmen.

Noch Fragen Offen?

Mit diesem Flugblatt kann nur ein Überblick gegeben werden. Der Bürger ist, wie man sieht, auf die Kenntnis einschlägiger Gerichtsurteile, Aktenzeichen usw. angewiesen. Wenn Sie noch Fragen haben, nutzen Sie das Beratungsangebot Ihres Haus & Grund-Vereins vor Ort.



Nähere Informationen zu diesem Thema sowie weiteren Sachthemen rund um die Immobilie finden Sie im Internet-Shop des Verlages: www.haus-und-grund-verlag.de. Bestellung: Tel. (030) 20216-204, Fax (030) 20216-580, E-Mail: verlag@haus-und-grund-verlag.net



Haus & Grund[®]
Eigentümerschutz-Gemeinschaft

Herausgeber: **Haus & Grund Deutschland** – Zentralverband der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. Mohrenstraße 33 • 10117 Berlin • Telefon (030) 20216-0 • Telefax (030) 20216-555
E-Mail: zv@haus-und-grund.net • Internet: www.haus-und-grund.net

(KHW)